



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

# **GEBÜHRENTARIF**

zum Abfallreglement

---

4. Dezember 2017

---

Die Einwohnergemeinde Signau

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 4. Dezember 2017 folgenden

## GEBÜHRENTARIF

### I. Wohnungen

Gebührenart

#### **Art. 1**

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Sack- oder Markengebühr, einer Gewichtsgebühr oder einer Grüngutgebühr.

a) Grundgebühr

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Sie beträgt pro: Wohnung Fr. 60.00 bis Fr. 160.00

<sup>3</sup> Steht eine Wohnung am Stichtag 1. Februar leer, wird keine Grundgebühr erhoben. Die Daten der Einwohnerkontrolle sind massgebend.

b) Sackgebühr

#### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch die Gemeinde pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

<sup>3</sup> Öffentliche Sammelcontainer sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

### II. Gewerbe

Gebührenart

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben setzt sich zusammen aus einer Gewichtsgebühr und einer Andockgebühr.

<sup>2</sup> Gewerbecontainer dürfen nur mit Bewilligung der Fachstelle benützt werden.

Ansatz

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Gewichtsgebühr beträgt: pro kg Fr. —.20 bis Fr. —.50

<sup>2</sup> Für die Wägung und Leerung der bewilligten Gewerbecontainer wird eine Andockgebühr erhoben. Der Ansatz beträgt pro Containerwägung und Leerung Fr. 3.00 bis Fr. 9.00

<sup>3</sup> Werden pro Betrieb 2 und mehr Gewerbecontainer entleert, ist pro Abfuhr nur eine Andockgebühr geschuldet, sofern die Container die gleiche Behältnisnummer haben.

## Direktlieferung

### **Art. 7**

Bei Direktlieferung von Industrie- und Gewerbebekehricht an die Abfallverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

## III. Gemeinsame Bestimmungen

### Gebührenansätze

#### **Art. 8**

Der Gemeinderat setzt die jeweiligen Gebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen.

### Abgabe der Säcke

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Gemeinde beauftragt die AVAG. Diese regelt insbesondere:

- Den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke- und Gebührenmarken,
- Die Verkaufspreise,
- Die Ablieferung der Gebühren und
- Die Entschädigung für den Vertrieb.

<sup>2</sup> Die Säcke und Gebührenmarken können bei den bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>3</sup> Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

### Ausschluss von der Abfuhr

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

<sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer (Art. 5).

### Sperrgut

#### **Art. 11**

Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

### Sammelstellen und-aktionen

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen, etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Grössere Volumen werden dem Entsorger gemäss den effektiven Ablieferungskosten in Rechnung gestellt.

### Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Fachstelle reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (nach Stundenansatz gemäss Gebührenreglement).

<sup>2</sup> Für Verfügungen im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.- bis Fr. 2 000.-, je nach Aufwand, erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

### Bezug

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr „Wohnung“ wird vom Liegenschaftseigentümer am Stichtag 1. Februar geschuldet.

<sup>2</sup> Volumengebühren (Sack- und Markengebühren) werden im voraus beim Abfallinhaber erhoben.

<sup>3</sup> Die Gewichts- und Andockgebühren werden periodisch fakturiert. Gebührenschuldner sind diejenigen Personen oder derjenige Betrieb, auf welchen die Behältnisnummer lautet.

<sup>4</sup> Ist der Gebührenbezug nicht besonders geregelt, sind die Gebühren mit der Rechnungsstellung fällig. Die Bezahlung hat innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu erfolgen.

<sup>5</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>6</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

<sup>7</sup> Bei Rechnungsbeträgen der gleichen Dienstleistung unter Fr. 10.-- (inkl. MWST) erfolgt keine Rechnungsstellung.

<sup>8</sup> Die Gemeinde kann bei säumigen Schuldnern für Grüngut- und Container-Gewichtsgebühren einen angemessenen Vorschuss verlangen.

#### Mehrwertsteuer

##### **Art. 15**

Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt.

#### Übergangsbestimmungen

##### **Art. 16**

Wer am 31. Dezember 2017 bereits über eine Bewilligung der Fachstelle für die Benützung eines Gewerbecontainers verfügt (Art. 5 Abs. 2), gilt weiterhin als angemeldet. Privatpersonen mit einer solchen Bewilligung haben dafür die Gebühren nach Art. 6 zu bezahlen.

#### Inkrafttreten

##### **Art. 17**

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Tarif vom 14. September 1992 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Dieser Gebührentarif wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Signau vom 4. Dezember 2017 beschlossen.

#### **EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU**

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wyss

sig. R. Wolf

#### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat diesen Gebührentarif zum Abfallreglement vom 27. Oktober 2017 bis 3. Dezember 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 26. Oktober 2017 publiziert.

Signau, 5. Januar 2018

**Der Gemeindeschreiber**

sig. R. Wolf